

Anfrage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-1722/1
erstellt am: 02.07.2015

Abteilung: Amt für Soziales
Verfasser/in: Erika Bartonitz
Aktenzeichen: I-7/1

Anfrage der Bürgerunion-Fraktion vom 28.06.2015 betreffend Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Flüchtlingsunterbringung; - Beantwortung der Anfrage

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	20.07.2015	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Bei dem Abschluss der Rahmenvereinbarung handelt es sich gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Hessischen Landkreisordnung (HKO) um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift hat der Kreisausschuss insbesondere die Gesetze und Verordnungen sowie die im Rahmen der Gesetze erlassenen Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen.

Gem. § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (LAG) sind die Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die nach § 1 aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen gewährleisten, unterzubringen.

Da der Kreis selbst, mit Ausnahme des Schimbacher Hofs, über keine eigenen zur Unterbringung von Flüchtlingen geeignete Liegenschaften verfügt, ist er zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages gezwungen, die Unterkünfte anzumieten.

Mit Abschluss des Rahmenvertrages hat sich der Kreis für 13 Jahre Handlungsfähigkeit zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe und die Möglichkeit zur Kündigung der weniger geeigneten, derzeit aber dringend benötigten, Unterkünfte verschafft. Durch Vereinbarung einer Mindestbelegungsquote von 75% (= 450 Personen) besteht auch kein Risiko einer Überversorgung. Vielmehr belegen die in den letzten 25 Jahren gemachten Erfahrungen, dass diese Zahl im Kreis Bergstraße noch niemals unterschritten wurde.

Die Mindestbelegungsgarantie hat zudem den Vorteil, dass der Kreis auf diese Weise ggf. 150 Plätze vorhalten kann, um diese bei Bedarf zu belegen. Nach alledem wurde der Verwaltung, mit Abschluss dieses Vertrages für 13 Jahre die dringend erforderliche Handlungsfähigkeit verschafft. Im Vertrag ist im Übrigen nach 10 Jahren ein ordentliches Kündigungsrecht vereinbart.

Die Tatsache, dass damit für den Kreis erhebliche finanzielle Aufwendungen verbunden sind, die derzeit vom Land auf Grund der gesetzlichen Pauschalierung nicht in vollem Umfang erstattet werden, bedeuten nicht, dass es sich nicht um einen Vorgang der laufenden Verwaltung handelt, weil eine wertmäßige Bezifferung der laufenden Angelegenheiten nicht zulässig ist. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel bereits mit Urteil vom 07.06.1977 (HessVG Rspr. 1977, S. 5) entschieden.